



Schweizerischer
Turnverband

Merkblatt

Musikrechte im Turnsport

Orientierung für Verbände, Vereine, Trainer*innen und Athlet*innen

(Version STV / Stand: Juli 2026)

Musikrechte im Turnsport

1. Zweck dieses Merkblatts

Musik ist ein fester Bestandteil des Turnsports. Gleichzeitig unterliegt ihre Nutzung dem Urheberrecht. Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum von Schöpfern an ihren Werken, wozu auch Musikstücke gehören. Das Urheberrecht entsteht automatisch mit der Erschaffung des Werks und gewährt dem Urheber das alleinige Recht zu entscheiden, wer sein Werk vervielfältigen, verbreiten oder veröffentlichen darf.

Dieses Merkblatt zeigt auf, was erlaubt ist, bzw. was durch den Schweizerischen Turnverband (STV) durch die Zahlung von Lizenzgebühren an die Genossenschaft SUISA abgedeckt ist, wo zusätzliche Lizenzen nötig sind und wie sich Vereine und Turnende rechtlich absichern können.

Ziel ist Rechtssicherheit mit Augenmass.

2. Ausgangslage

Nicht jede Musikknutzung ist gleich geregelt. Juristisch wird unterschieden zwischen:

- öffentlicher Aufführung (z. B. Training, Wettkampf);
- Video-, Livestream- und On-Demand-Angebote;
- «Bearbeitung» von Musik (z. B. durch Medleys, Remixes, Soundeffekte)
- Social Media-Nutzung
- Nutzung im Inland (Schweiz) und Ausland.

Diese Unterscheidung ist wichtig, weil eine Lizenz nicht automatisch alle Nutzungsformen abdeckt.

3. Was ist durch die Lizenz des STV abgedeckt?

3.1 Trainings und Wettkämpfe in der Schweiz

Über die bestehenden Verträge des STV mit der SUISA dürfen Vereine und Athlet*innen:

- Unbearbeitete Musik im Training und an Wettkämpfen in der Schweiz öffentlich abspielen,
- Unbearbeitete Musik für diesen Zweck kopieren (z. B. Playlists erstellen),
- Unbearbeitete Musik im Unterricht (Aerobic, Gymnastik) einsetzen.

Dies gilt für eigene Anlässe des Verbands bzw. der Vereine und für Anlässe mit bis zu 1'500 Zuschauenden.

Der STV kann keine Ausländlizenzen erwerben. Grundsätzlich ist der Veranstalter im Ausland (i.d.R. das dortige Organisationskomitee (LOC)) dafür verantwortlich, dass Musik rechtlich korrekt genutzt werden darf.



3.2 Livestreams auf der STV-Website

Der STV darf eigene Veranstaltungen mit Musik live auf der STV-Webseite übertragen und diese Inhalte anschliessend auf der STV-Webseite abrufbar machen. Diese Erlaubnis gilt ausschliesslich für die STV-Website, nicht aber für Webseiten der Verbände und Vereine

4. Was ist nicht abgedeckt bzw. heikel oder problematisch?

4.1 «Bearbeitete» Musik

Nicht automatisch erlaubt und insbesondere nicht durch die Lizenz des STV abgedeckt ist das sogenannte «Bearbeiten» von Musik. Bearbeitung von Musik kann in vielen Konstellationen erfolgen, wobei je nach Art und Weise der Bearbeitung rechtlich unproblematisch oder aber heikel bzw. problematisch ist:

- Kurzes Ein- und Ausblenden von Musik- und Musikstücken: Ist rechtlich meist unproblematisch, solange kein neues Musikstück oder Remix dadurch entsteht.
- Medleys: Werden Songs nur nacheinander als Ausschnitte abgespielt oder sauber aneinander geschnitten, spricht man von einer Zusammenstellung und keiner Bearbeitung. Somit wäre dies unproblematisch und von der SUISA-Lizenz erfasst. Wenn aber die Auswahl oder Anordnung einen individuellen Charakter aufweist, steigt das Risiko einer Klassifizierung als «Bearbeitung». Dies ist umso stärker der Fall je mehr Melodien, Harmonien, Beats, Tempi oder Songteile kreativ ineinander verwoben werden. Dann spricht man von einem «Werk zweiter Hand». Durch die kreative Bearbeitung ist ein neues Werk unter Verwendung des bisherigen Werks entstanden.
- Remixes, Mash-Ups, neue Beats unter bestehendem Lied, Tonhöhen- oder Tempoänderungen, Looping einzelner Songteile, neue Drops, kreative Übergänge und Soundeffekte: Sind typischerweise Bearbeitungen, weil das Original musikalisch umgestaltet oder in einen neuen Zusammenhang gestellt wird. Sie tragen ein hohes Risiko, nicht mehr von der Lizenz des STV erfasst zu sein.
- Soundeffekte zwischen Songs oder an deren Ende: Wenn ein lizenzierter oder selbst erstellter Soundeffekt zwischen zwei Liedern abgespielt wird und die Lieder selbst unverändert bleiben, ist das eher keine Bearbeitung der Songs. Es bleibt aber zu prüfen, ob der Effekt selbst geschützt/lizenziert ist. Wenn der Effekt in den Song hineingemischt wird, den Song dramatisiert, rhythmisch ergänzt oder mit Beat/Drop/Filter/Loop kombiniert, nähert sich das einer Änderung oder Bearbeitung an.

Faustregel: Sobald Musik also gestalterisch verändert wird, braucht es eine Zusatzlizenz (Masterrechte). Bei Medleys aus mehreren Songs besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit. Es kann aber durchaus argumentiert werden, dass zusammengeschnittene Songs rechtlich nicht als bearbeitete Musik gelten. Wer seine Wettkampfmusik schneiden, mischen oder bearbeiten möchte und dabei auf Nummer sicher gehen will, soll die Musik über «ClicknClear» lizenzieren.

Was ist «ClicknClear»?

ClicknClear bietet offiziell lizenzierte Musik für choreografierte Sportevents an. Durch Zusammenarbeit mit Hunderten von Plattenlabels und Verlagen bietet die Plattform eine grosse Auswahl an lizenzierter Musik an und offeriert auch die Möglichkeit selber Remixes oder Musik zu bearbeiten.



4.2 Social Media (Instagram, Facebook, TikTok, YouTube etc.)

Das Posten von Videos mit Musik durch Verbände und Vereine auf Social Media ist nicht durch die bestehenden STV-Verträge abgedeckt. Auch Wettkampf- oder Highlight-Clips fallen darunter.

Inhalte hochzuladen und erst bei Beanstandung zu löschen, ist nicht empfehlenswert. Eine entsprechende Information darüber, was bei den entsprechenden Plattformen erlaubt ist, wird wärmstens empfohlen.

4.3 KI-Musik

KI-Musik darf nur verwendet werden, wenn die Nutzungsbedingungen des KI-Anbieters die konkrete Nutzung erlauben und keine erkennbaren geschützten Werke, Aufnahmen, Samples oder Stimmen Dritter übernommen werden. Wird beispielsweise ein KI-Text über einen existierenden Song gelegt, gilt dies wiederum als «bearbeitete» Musik (vgl. oben). Rein KI-generierte Musik ist nicht automatisch urheberrechtsfrei im praktischen Sinn. Rechte Dritter und Plattformbedingungen bleiben zu prüfen.

5. Wie kann ich mich bzw. meinen Verein absichern?

5.1 Bearbeitete Wettkampfmusik

Der STV empfiehlt aufgrund der obenstehenden rechtlichen Ausgangslage, die Wettkampfmusik über den spezialisierten Anbieter «ClicknClear» zu lizenzieren. ClicknClear arbeitet direkt mit Plattenlabels und Musikverlagen zusammen und stellt sicher, dass alle erforderlichen Rechte für Wettkampfchoreografien vorab geklärt sind. Das bedeutet für euch und euren Verein: Ihr müsst nicht selbst mit einzelnen Rechteinhabern verhandeln und habt kein Risiko, dass ihr Urheberrechte verletzt.

ClicknClear bietet dabei speziell das Recht, Musik zu bearbeiten und in einem Mix zusammenzustellen – also z.B. Tempo anzupassen, Soundeffekte hinzuzufügen oder mehrere Stücke zu kombinieren.

So geht ihr vor (empfohlener Ablauf):

1. Benutzerkonto auf www.clicknclear.com einrichten: Bei erstmaligem Login mit E-Mail-Adresse registrieren.
2. Musik auf ClicknClear auswählen: Wählt eure Musikstücke direkt aus dem ClicknClear-Katalog aus oder prüft dort, ob euer Wunschstück verfügbar ist.
3. Lizenz erwerben: Die Lizenzierung erfolgt sofort online, mit transparenten Preisen typischerweise zwischen 10 und 25 US-Dollar pro Track und Jahr.
4. Bearbeitung: Die Bearbeitung (Mix, Schnitt, Anpassungen) kann anschliessend rechtssicher vorgenommen werden – entweder durch euch selbst oder durch einen Musikproduzenten. Playlists können mit dem Produzenten geteilt werden, und beide Parteien erhalten eine Kopie der Lizenz.
5. Nachweis sichern: Die Lizenz ist in eurem ClicknClear-Konto gespeichert und jederzeit abrufbar – das ist euer offizieller Nachweis gegenüber dem Verband und Veranstalter.

Wichtig: Nachträgliche Lizenzierung ist deutlich aufwändiger

Wurde ein Musikstück bereits bearbeitet und soll erst nachträglich lizenziert werden, ist dies erheblich komplizierter: Ohne ClicknClear müsste man alle Rechteinhaber einzeln identifizieren, kontaktieren und mit jedem separat verhandeln – ein Prozess, der teuer und zeitaufwändig und für viele Teams schlicht nicht realisierbar ist. Ausserdem besteht das Risiko, dass einzelne Rechteinhaber die Lizenz verweigern – und die bereits geleistete Bearbeitungsarbeit umsonst war.



5.2 Videos / Social Media durch Organisationen

Bei Videos mit Musik auf Instagram, Facebook, TikTok, YouTube oder anderen Social-Media Plattformen ist generell Vorsicht geboten. Diese Art der Nutzung ist nicht automatisch durch die bestehenden STV-Lizenzen abgedeckt und sollte im Grundsatz vermieden werden. Eine genaue Abklärung mit der Geschäftsstelle des STV vor dem Posten solcher Inhalte wird daher wärmstens empfohlen.

6. Grundsatz und Zusammenfassung

Der STV ermöglicht den rechtlich zulässigen Einsatz von Musik im Turnsport, kann aber mit den bestehenden Lizenzen der SUISA keine weitergehenden Rechte wie insbesondere das Bearbeiten von Musik erwerben.

Generell kann jeder und jeder folgendes beherzigen: Das reine Abspielen von Musik ist von der Lizenz des STV erfasst und somit unproblematisch. Auch das Aneinanderreihen mehrerer Songs ist oft möglich. Sobald Musik aber kreativ verändert oder vermischt wird, bewegt man sich in einem problematischem Bereich und sollte dies mit dem STV im Detail abklären oder die Musik über «ClicknClear» lizenzieren.

So kann der Fokus bleiben, wo er hingehört: auf kreative Choreografien, starke Auftritte und Freude am Turnsport.

Rechtlicher Hinweis: *Dieses Merkblatt dient ausschliesslich der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Der STV übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der enthaltenen Informationen sowie für allfällige Folgen, die sich aus deren Verwendung ergeben.*

Kontakt bei Fragen:

Schweizerischer Turnverband (STV)

Bereich Ethik & Recht

 ethik-recht@stv-fsg.ch

 www.stv-fsg.ch

